



Zusammenstellung der in der 11. Sitzung des Kreistages am 10.10.2022 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

AfD: Johann Mittermeier Thomas Schwembauer Günther Vogl

Junge Liste: Franz Baisl Martin Kainzmaier Fabian Kolm Patrick Wurm

Landrat: Erwin Schneider

CSU: Stephan Antwerpen Karl Brandmüller Isabelle Brodschelm Benedikt Dittmann Heinz Donner Anton Föggel Ingrid Heckner Dr. Martin Huber Stefan Kammergruber Maik Krieger Gisela Kriegl Franz Lehner Stephan Mayer Reinhard Müller Martin Poschner Maria Reichen-spurner Johann Schwanner Konrad Schwarz Wolfgang Sellner Alfred Stockner Dr. Tobias Windhorst

SPD: Hubert Gschwendtner Maximilian Gschwendtner Peter Haugeneder Josef Jung Franz Kamhuber Johanna Schachtl Florian Schneider Hans Steindl Günter Zellner

Freie Wähler: Konrad Heuwieser Herbert Hofauer Johann Krichenbauer Gottfried Mitterer Barbara Strehle Gert Unterreiner Dieter Wüst

Die Grünen: Stefan Angstl Waltraud Himpsl-Philibert Maria Kapsner Gertraud Munt Monika Pfiender Marcel Seehuber Gunter Strebel

FDP: Konrad Kammergruber

ÖDP: Martin Antwerpen Annemarie Zaunseder

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU: Dr. Jan Döllein Dr. Michael Gerstorfer Tobias Zech

Freie Wähler: Manfred Zallinger

Die Grünen: Peter Áldozó

FDP: Klaus Schultheiß

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Einführung mit Vereidigung des Kreisrats Günter Zellner

Kein Beschluss

Dringlichkeitsantrag der AfD im Kreistag "Auf ein turbulentes Winterhalbjahr verantwortungsvoll vorbereiten, Überlastung der Hilfsbereitschaft verhindern, eigene Bevölkerung nicht vernachlässigen"

Der Antrag der AfD wird als dringlich erachtet und unter TOP 12 in die Tagesordnung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 17 Anwesend: 48+LR

Dringlichkeitsantrag der AfD im Kreistag "Energiesouveränität Bayerns erhalten, Sabotage der Energieversorgung entgegenwirken, Solidarität mit dem Kreistag Traunstein üben, Wasserkraftpotential ausschöpfen, blaues Gold der Salzach nutzen"

Der Antrag der AfD wird als nicht dringlich erachtet und in die Tagesordnung der nächsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 46 Nein-Stimmen: 3 Anwesend: 48+LR

Dringlichkeitsantrag der AfD im Kreistag ""Covid-Impf-Nötigungen stoppen, Leben schützen, Gesundheit bewahren"

Der Antrag der AfD wird als nicht dringlich erachtet und in die Tagesordnung der nächsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 46 Nein-Stimmen: 3 Anwesend: 48+LR

Dringlichkeitsantrag der AfD im Kreistag "Energiesouveränität Bayerns erhalten, Sabotage der Energieversorgung entgegenwirken, Bio-Wasserstoffherzeugung nach dem Stadtgasprinzip erforschen"

Der Antrag der AfD wird als nicht dringlich erachtet und in die Tagesordnung der nächsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 46 Nein-Stimmen: 3 Anwesend: 48+LR

**TOP 2 Jahresabschluss 2021 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreis-
wohnbau Altötting**

Kein Beschluss

TOP 3 Anträge der SPD-Kreistagsfraktion

**TOP 3.1 Bericht über den aktuellen Stand Ortsumfahrungen durch das Staatliche
Bauamt Traunstein**

Kein Beschluss

**TOP 3.2 Bericht über den aktuellen Stand Behandlung PFOA-haltiger Böden im Land-
kreis**

Kein Beschluss

TOP 4 Jahresabschluss 2021 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Kein Beschluss

TOP 5 Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2022

**Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2022**

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt
durch Art. 57a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplans gegenüber bisher	Gesamtbetrag des auf nunmehr verändert
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	+ 606.800 €	- 1.000.000 €	156.792.800 €	156.399.600 €
die Ausgaben	+ 330.800 €	- 724.000 €	156.792.800 €	156.399.600 €

b) im Vermögens-
haushalt

die Einnahmen	+1.609.700 €	- 1.442.100 €	29.749.600 €	29.917.200 €
die Ausgaben	+ 2.125.100 €	- 1.957.500 €	29.749.600 €	29.917.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt bleibt mit 18.000.000 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt mit 18.330.000 € unverändert.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altötting, den ...10.2022

Erwin Schneider
Landrat

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 3 Anwesend: 33+LR

TOP 6 Antrag der FDP/ÖDP-Fraktionsgemeinschaft zur weiteren Digitalisierung der Kreistagsarbeit - Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Kreistags vom 13.07.2020, geändert durch Beschluss vom 12.10.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreis-

tagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.“

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.“

3. § 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„6) Jede Fraktion bzw. politische Gruppierung erhält die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags per E-Mail zugesandt. Auf Wunsch erhält jede Fraktion bzw. politische Gruppierung zusätzlich 1 Ausfertigung dieser Niederschrift. Alle übrigen Mitglieder des Kreistags erhalten auf Wunsch die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags per E-Mail zugesandt.“

4. Die Änderungen gelten ab dem 11.10.2022.

einstimmig beschlossen Anwesend: 32+LR

TOP 7 Änderung der Besetzung des Umweltausschusses - 2. Stellvertreter SPD

Die Zusammensetzung des Umweltausschusses wird auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion wie folgt geändert:

Nachfolger für die aus dem Kreistag ausgeschiedene Frau Christa Seemann als zweites stellvertretendes Mitglied im Umweltausschuss wird für die verbleibende Wahlzeit Herr Kreisrat Günter Zellner.

einstimmig beschlossen Anwesend: 32+LR

TOP 8 Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom _____

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 23.02.2021**

§ 1

**Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich
tätiger Kreisbürger**

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 14.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Buchstaben f), g) und h) angefügt:

f) Wespenberater	5 € monatlich
g) Wespenumsiedelhelfer	15 € monatlich
h) Wespenumsiedler	40 € monatlich

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Altötting, den _____
Landratsamt Altötting

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 31+LR

TOP 9 Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende

Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
vom .10.2022

§ 1

Die mit Kreistagsbeschluss vom 21.11.2007 erlassene Gebührenordnung für Feldgeschworene (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 40/2007) in der Fassung vom 12.10.2016 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die gem. Art. 12 AbmG durchzuführenden Aufgaben bemisst sich nach der aufgewendeten Zeit. Sie beträgt für jede angefangene Stunde einschließlich der erforderlichen Zeit für den Hin- und Rückweg zwischen dem Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäfts und des erforderlichen Aufwands 18,00 €.“

(2) § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Altötting, den .10.2022

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 32+LR

TOP 10 Neufassung der Kommunalen Kostensatzung für den Landkreis Altötting

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Altötting (Kostensatzung)

vom xx. Oktober 2022

Der Landkreis Altötting erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, und Art. 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Altötting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewert-

teten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinn des § 1 Abs. 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Altötting (Kostensatzung) vom 8. März 2006 mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

Altötting, den xx.10.2022
Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 32+LR

TOP 11 Nutzung von Landkreisturnhallen und -aulen, Umsatzsteuer - Entgeltanpassung zum 01.01.2023

„Für die Nutzung von Landkreiseigenen Aulen und Turnhallen werden ab 01.01.2023 folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Turnhallen, je Stunde (60 Min.)

- | | |
|---|--------|
| a) Je Halleneinheit
(Dreifachhalle = drei Einheiten, Zweifachhalle = zwei Einheiten
und Einfachhalle = eine Einheit) | 9,00 € |
| b) Großer Gymnastikraum | 6,50 € |
| c) Kleiner Gymnastikraum | 5,50 € |
| d) Bei Nutzung inkl. Übernachtung werden 8 Std. abgezogen. | |
| e) Mehrzweckhalle Aventinus-Gymnasium:
Bei Veranstaltungen werden zusätzlich zur Gebühr unter Buchst. a)
50,00 € für Bühnentechnik und 50,00 € für Nebenkosten erhoben. | |

2. Aulen, je Nutzung (z. B. am Abend)

- a) Veranstaltung:
Nutzungsgebühr 150,00 € zuzüglich 100,00 € Nebenkosten
- b) Bei Nutzung an mehreren Tagen hintereinander zählt jeder (Kalender-)Tag als eine Nutzung, Nebenkosten fallen hier nur einmal an.

3. Gewerbliche Nutzung

- a) Der Landkreis möchte mit seinen Einrichtungen nicht in Konkurrenz zu bestehenden privaten und kommunalen Veranstaltungs- bzw. Mieträumen treten (z. B. Forum Altötting, Gaststätten, usw.). Bei gewerblicher Nutzung wird daher in Annäherung an die tatsächlichen Kosten das dreifache der Gebühren nach Ziff. 1 und 2 erhoben. Hierdurch verursachte Sonderkosten (z. B. Schließkontrolle durch Sicherheitsdienst am Wochenende) sind nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu übernehmen.
- b) Zur gewerblichen Nutzung zählen unter anderem auch Tanzschulen und Kampfsportschulen. Derartige gewerbliche Angebote im Rahmen von VHS-Programmen zählen als gewerbliche Nutzung im Sinne von Buchstabe a).

4. Befreiungen, Vergünstigungen

- a) Eine Gebührenbefreiung oder eine Vergünstigung der Nutzungsgebühr wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- b) Im Hinblick auf die Zuschüsse der Stadt Burghausen für verschiedene Baumaßnahmen der Gymnasien in Burghausen, wird für städtische Veranstaltungen in der
 - Aula des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums die Gebühr gem. Ziff. 2 auf insgesamt 60,00 € reduziert und
 - Mehrzweckhalle des Aventinus-Gymnasiums auf die Gebühr gem. Ziff. 1 Buchstaben a) und e) verzichtet

5. Umsatzsteuer

Alle Gebühren für die Nutzung von Aulen und Turnhallen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer“

einstimmig beschlossen Anwesend: 32+LR

TOP 12 Dringlichkeitsantrag der AfD im Kreistag "Auf ein turbulentes Winterhalbjahr verantwortungsvoll vorbereiten, Überlastung der Hilfsbereitschaft verhindern, eigene Bevölkerung nicht vernachlässigen"

Die AfD im Kreistag beantragt, der Kreistag möge per separater Abstimmung und angesichts der auch in Bayern politisch gewollten Gefährdung einer stabilen Versorgung mit Elektrizität beschließen,

1. der Kreistag legt dem Landrat nahe, von seinen Rechten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylDV Gebrauch zu machen und keine Zuweisung weiterer „Flüchtlinge“ mehr zu akzeptieren
2. diese Ablehnung weiterer Zuweisungen so lange aufrechtzuerhalten, bis die durch die von den Altparteien bewirkte Abschaltung der Kraftwerke zur Stromerzeugung und die daraus resultierende Krisensituation auf dem Energiemarkt und das daraus wiederum erwachsende Potential für innere Unruhen beseitigt wurden.

mehrheitlich abgelehnt Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 29 Anwesend: 32+LR

TOP 13 Wünsche und Anfragen

TOP 13.1 Verknappung von Ammoniak (KR Günther Vogl)

Kein Beschluss

TOP 13.2 Anfrage zur Landwirtschaftsschule Töging a. Inn (KR Günther Vogl)

Kein Beschluss

TOP 13.3 Anfrage zur Europaregion Donau-Moldau (KR Stefan Angstl)

Kein Beschluss

TOP 13.4 Anfrage zum Sozialticket (KR Stefan Angstl)

Kein Beschluss

TOP 13.5 Anfrage zum Energiesparen in den Schulen (KR Stefan Angstl)

Kein Beschluss

TOP 13.6 Anfrage zur Pausenregelung während der Kreistagssitzung (KR Stefan Angstl)

Kein Beschluss

TOP 13.7 Anfrage zur energetischen Untersuchung der Liegenschaften des Landkreises Altötting (KR Gunter Strebel)

Kein Beschluss

Altötting, 11.10.2022
Landratsamt Altötting


Richard Neubeck